

LIEFERANTENRICHTLINIE
ERSTMUSTERPRÜFUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Erstmusterprüfung	3
2	Anlass für eine Erstmusterprüfung	3
3	Begriffe	3
4	Dokumente und Erstmusterprüfbericht (EMPB)	3
4.1	Allgemein	3
4.2	Erläuterungen zu einzelnen Forderungen aus Tabelle 1	4
5	Durchführung der Erstmusterprüfung beim Lieferanten	5
6	Prüfmerkmale (PQ-xx) und Besondere Merkmale (BM-x)	6
7	Deckblattbemusterung	6
8	Abweichungen	6
9	Bemusterung und Entscheid Serienlieferfreigabe durch GEZE	6
10	Mitgeltende Dokumente	7
11	Impressum	7

Revision-Index	Beschreibung der Änderung	Datum	Bearbeiter
V001	Neue Version	16.07.2025	SQM1

Tabelle 1: Änderungshistorie

1 Ziel der Erstmusterprüfung

Mit der Erstmusterprüfung bestätigt der Lieferant, dass er die von GEZE festgelegten Anforderungen und Spezifikationen vollständig verstanden hat und diese unter Serienbedingungen gewährleisten kann.

Die Erstbemusterung schließt auch die Beurteilung und Freigabe der Produktionsprozesse mit ein.

2 Anlass für eine Erstmusterprüfung

Eine Erstmusterprüfung ist erforderlich bei:

1. Neuteilen
2. bei Zeichnungs-/Spezifikationsänderungen
3. Produktionsverlagerung
4. bei Umstellung auf neue bzw. überholte Werkzeuge
5. neuer Unterlieferant
6. neue oder geänderte Fertigungsverfahren
7. Requalifizierung

Erstmuster werden in den Fällen 1. und 2. von GEZE mit Bestellung, Terminangabe und Menge beauftragt.

Sofern nicht von GEZE initiiert, hat der Lieferant in den Fällen 3. bis 6. die Pflicht, GEZE vorab über die Änderungen zu informieren. Vor Umsetzung bedarf es einer Genehmigung durch GEZE (Abteilung EK). Umfang der Prüfung und erforderliche Vorlagedokumente sind vorab mit GEZE (Abteilung SQM) zu vereinbaren.

Sofern vertraglich geregelt (EK-Vertrag, QSV oder PQV) hat der Lieferant eine Requalifizierung durchzuführen und entsprechend ein Erstmusterprüfbericht vorzulegen.

3 Begriffe

Erstmuster sind Produkte und Materialien, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln, unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt und mit Serienprüfmittel geprüft sind und der Spezifikation entsprechen.

Sonstige Muster sind Produkte und Materialien, die gemäß den Entwicklungszeichnungen, Spezifikationen und Lastenhefte aber nicht vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden. Unter sonstige Muster fallen im Sinne dieser Richtlinie nachfolgend genannte Produkte an: A- Muster und B-Muster.

Sonstige Muster (A-, bzw. B-Muster) dürfen **nicht** im Rahmen der Erstmusterprüfung vorgestellt werden, auch wenn auf der Zeichnung die Angabe „Freigabe Prüfmuster“ vermerkt ist.

4 Dokumente und Erstmusterprüfbericht (EMPB)

4.1 Allgemein

Bemustert werden Teile/Baugruppen gemäß GEZE Spezifikationen und/oder Zeichnungen. Der Lieferant ist verpflichtet, den vorliegenden Zeichnungsstand mit dem im Bestelltext aufgeführten Zeichnungsstand abzugleichen und bei Abweichungen GEZE (Abteilung EK bzw. SQM) zu informieren.

Für die Erstmusterprüfung dürfen nur Zeichnungen mit dem Hinweis „Freigabe Prüfmuster“ bzw. „Freigabe Produktion“ verwendet werden.

Als Erstmusterprüfbericht ist der GEZE-Standard zu verwenden. Alternativ hierzu sind die PPF-Dokumentation gemäß VDA Band 2 (aktueller Versionsstand) oder ähnliche Berichte zulässig.

Unter www.geze.de steht der GEZE EMPB zum Downloaden zur Verfügung.

Der Erstmusterprüfbericht muss auf Deutsch oder Englisch bereitgestellt werden.

Grundsätzlich hat eine Abstimmung zwischen GEZE und dem Lieferanten bzgl. der vorzustellenden Unterlagen und des Umfangs stattzufinden. Erfolgt diese nicht, oder ist dies aufgrund der Teilekomplexität nicht erforderlich, ist die Tabelle 2 „GEZE-Forderungen“ zu beachten.

Nr.	Forderung	Vorlagestufen	
		0	1
1	EMPB Deckblatt und Inhalt des Erstmusterprüfberichtes	V	V
2	GEZE Zeichnung/Spezifikation	-	V
3	Muster	-	V
4	Geometrie und Maßprüfung	-	V
5	Nachweis der auf der Zeichnung aufgeführten mechanischen / physikalischen / chemischen Eigenschaften	-	V
6	Werkstoffprüfbericht (APZ EN 10204 - 3.1)	-	V
7	Prozessablaufdiagramm	-	D
8	Serienprüfplan/Testabdeckung	-	V
9	Prüf-u. Messmittel	-	V
10	Einhaltung gesetzlicher Forderungen (RoHs und REACH)	V	V
11	Sonstiges		

Tabelle2: GEZE-Forderungen

V=Vorlage bei GEZE;

D=nur zur Durchsicht (bei Aufforderung durch GEZE)

Vorlagestufe 0: Siehe Absatz 7

Vorlagestufe 1: GEZE-Standardforderung.

4.2 Erläuterungen zu einzelnen Forderungen aus Tabelle 1

- 1 **EMPB Deckblatt (Blatt 1) und Inhalt des Erstmusterprüfberichtes (Blatt 2)**
 - Das Deckblatt ist vollständig auszufüllen.
 - Grund der Bemusterung muss eindeutig hervorgehen.
 - Geforderte Nachweise sind zu beachten.
- 2 **GEZE Zeichnung/Spezifikation**
 - GEZE Zeichnungen/Spezifikationen müssen dem EMPB beiliegen. Alle Zeichnungsmerkmale müssen gemäß Anhang 1 nummeriert werden.
- 3 **Muster**
 - Die vorzustellende Mustermenge ist der Bestellung zu entnehmen. Abweichungen zur Bestellmenge sind durch GEZE (Abteilung EK) zu genehmigen.
 - Grundsätzlich sind zur Vorlage 5 Muster komplett zu prüfen bzw. zu vermessen.
 - Bei einer Baugruppenbemusterung müssen auch die Einzelteile nachweislich vermessen und im unverbauten Zustand vorgelegt werden.
 - Die Muster sind derart zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zu den Messergebnissen dauerhaft gewährleistet ist.
- 4 **Geometrie und Maßprüfung – Prüfergebnisse**
 - Es sind alle auf der Zeichnungen und Spezifikationen aufgeführten Anforderungen zu prüfen und im Erstmusterprüfbericht einzeln, mit Soll- und Toleranz-Werten sowie Ist-Werten zu dokumentieren.
 - Alle Positionen sind zu nummerieren und in den Erstmusterprüfbericht unter „Produktbezogene Prüfergebnisse“ zu überführen (siehe Bsp. Anhang 1).
 - Die Ist-Werte müssen den Mustern eindeutig zuordenbar sein.
 - Bei Prüfung mehrerer identischer Muster sind die gemessenen Werte jedes Musters vollständig und einzeln aufzuführen.
 - Erfordert die Prüfung eine Zerstörung des oder der Muster, ist/sind dies(e)r in geeigneter Weise einzeln zu verpacken (z.B. Polybeutel, entsprechend gekennzeichnet) und GEZE vorzustellen.
 - Bei Werkzeugen mit mehreren Formnestern sind 5 Muster pro Nest zu vermessen, sofern nicht anders vereinbart.
 - Bei mehrfach fallenden Stanzteilen ist jedes Stanzteil gesondert zu vermessen.

5 Mechanische / physikalische / chemische Eigenschaften

- Oberflächenbehandlung: Schichtdickenmessprotokoll und ggf. Nachweis zur Korrosionsbeständigkeit.
- Wärmebehandlung: Härtemessprotokoll und Härteverlauf.

6 Werkstoffprüfbericht (Abnahmeprüfzeugnis)

- Stahl: Abnahmeprüfzeugnis nach EN ISO 10204 Typ 3.1 mit Angabe der mechanischen Eigenschaften und chemische Analyse (Soll-Ist-Darstellung).
- Kunststoff: Abnahmeprüfzeugnis nach EN ISO 10204 Typ 3.1 oder Herstellerzertifikat des Herstellers für Granulat. Datensicherheitsblatt zum verwendeten Material.

Die Freigabe bezieht sich ausschließlich auf das Material, welches mit der Bemusterung vorgestellt wurde. Eine Verwendung des ggf. auf der Zeichnung aufgeführten Alternativmaterials muss im Vorfeld angezeigt werden. Eine separate Erstmustervorstellung ist vor der ersten Serienlieferung zwingend erforderlich.

7 Prozessablaufdiagramm

- Der aktuelle Prozessablaufplan ist auf Anfrage beizufügen. Dieser beinhaltet alle Prozess-/Fertigungsschritte für die Herstellung eines Produktes bzw. zeigt den kompletten Materialfluss.

8 Serienprüfplan/Testabdeckung

- Der aktuelle Prüfplan für die Serienfertigung ist beizufügen. Dieser beinhaltet u.a. Prüfmerkmale, Prüfintervalle, Prüf- und Messmittel, Prüfmenge und Prüfaufzeichnung.
- Testabdeckung für Elektronik: Testdokumentation bzw. Dokumentation der Testabdeckung mit Ergebnisvorstellung.

9 Prüf-u. Messmittel (zur Nachweiserbringung bei Erstmuster)

- Liste der für die Erstbemusterung verwendeten Prüf- u. Messmitteln ist beizufügen.
- Bei den eingesetzten Mess- und Prüfmitteln muss die erforderliche Eignung gewährleistet sein. Auf Verlangen ist der Nachweis über die entsprechende Messmittel-Fähigkeit zu erbringen.

10 Einhaltung gesetzlicher Forderungen (RoHS, REACH und CE)

- Konformitätsbestätigung für RoHS und REACH sind beizufügen.
- CE-Konformitätserklärung ist vorzulegen.

11 Sonstiges

Z.B. Software-Prüfbericht

5 Durchführung der Erstmusterprüfung beim Lieferanten

Mit Erhalt der Erstmusterbestellung verpflichtet sich der Lieferant die Erstmusterprüfung gemäß dieser Richtlinie durchzuführen. Er ist für die korrekte und vollständige Durchführung verantwortlich. Abweichungen zu dieser Richtlinie sind im Vorfeld abzustimmen und durch GEZE zu genehmigen.

Vor der Erstmusterprüfung muss der Lieferant in Eigenverantwortung sein Fertigungsprozess unter Serienbedingungen beurteilen, Ergebnisse dokumentieren und bei Verlangen vorweisen.

Im Rahmen der Erstmusterprüfung entnimmt der Lieferant eine Zufallsstichprobe zum Nachweis der Produktmerkmale und Erfüllung der Spezifikationsanforderung. Die Erstmuster müssen unter Serienbedingungen gefertigt werden. Können Produktmerkmale durch den Lieferanten selbst nicht gemessen werden, so hat er den Nachweis durch ein z.B. akkreditiertes externes Messlabor/Dienstleister auf eigene Kosten sicherzustellen. Messberichte des Messlabors/Dienstleisters können als Prüfergebnisse den Erstmusterunterlagen beigelegt werden.

Die erforderlichen Prüfungen zur Sicherstellung einer spezifikationsgerechten Serienfertigung sind im oben genannten Fall mit GEZE (Abteilung SQM) abzustimmen und zu vereinbaren.

Sofern nicht anders vereinbart, müssen bei Baugruppen für alle Einzelteile gemäß Stückliste bzw. Baugruppenzeichnungen Erstmusterprüfungen durchgeführt werden. Vorlagedokumente und Muster (Baugruppen und Einzelteile) sind, soweit nicht anders vereinbart, vorzustellen.

Der Erstmusterprüfbericht ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und an:

für GEZE GmbH: gs-info.de@geze.com

für GEZE doo: gs-info.srb@geze.com

zu versenden.

Eine genaue Zuordnung zu den Mustern ist zu gewährleisten. Vor Versendung der Vorlagedokumente, hat der Lieferant die Vollständigkeit dieser sicherzustellen.

Unvollständige Dokumente führen zur Ablehnung der Erstmuster.

6 Prüfmerkmale (PQ-xx) und Besondere Merkmale (BM-x)

Besondere Merkmale und Prüfmerkmale müssen in den Prüfplan aufgenommen werden. Abweichungen hierzu sind mit GEZE (SQM) abzustimmen.

Der Umgang mit Prüfmerkmale und BM-x ist in der Lieferantenrichtlinie IN_0179 geregelt und muss bei der Bemusterung beachtet werden.

7 Deckblattbemusterung

Bei einer Deckblattbemusterung ist als Nachweisdokumentation nur das Deckblatt (Blatt 1) vorzustellen. Dies trifft grundsätzlich bei folgenden Fällen zu:

- a) Redaktionelle Änderungen ohne Spezifikationsänderung mit Änderung des Versionsstandes der GEZE Zeichnung.
- b) Bei Handelsware und Katalogteile, ggf. mit Beilegung der Stückliste oder anderer abgestimmter Dokumente.
- c) Bei DIN-/Normteile.
- d) Nach Abstimmung mit SQM.

8 Abweichungen

Erstmuster mit Spezifikations-/Zeichnungs-Abweichungen dürfen nicht vorgestellt werden. Werden im Rahmen der Erstmusterprüfung beim Lieferanten Abweichungen festgestellt, müssen diese im Vorfeld gegenüber GEZE (Abteilung SQM) angezeigt werden. Insofern diese von GEZE akzeptiert werden können, hat der Lieferant den Entscheid im Feld "Bemerkung" zum abweichenden Merkmal zu dokumentieren.

Nicht genehmigte Abweichungen, bzw. fehlende dokumentierte Freigaben zu abweichenden Merkmalen, führen zur Ablehnung der Erstbemusterung.

9 Bemusterung und Entscheid Serienlieferfreigabe durch GEZE

Mit Eingang der Erstmuster und Vorlagedokumente bewertet GEZE die Dokumente und Erstmusterteile. Der Umfang der Prüfung erfolgt nach eigenem Ermessen. Der Erstmusterentscheid wird von GEZE auf dem Deckblatt dokumentiert, unterzeichnet und dem Lieferanten per Email mit dazugehörigem Prüfbericht zugesandt. Folgende Entscheidungen sind möglich:

Freigabe: Dies bedeutet, dass alle Forderungen uneingeschränkt erfüllt sind. Serienlieferfreigabe wird erteilt. Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte.

Frei mit Auflage: Dies bedeutet, dass die Forderungen nicht vollständig erfüllt sind. Die Lieferung des Produktes kann für eine begrenzte Zeit oder Stückzahl gemäß Abstimmung mit GEZE erfolgen (Abweichgenehmigung). Der Lieferant ist aufgefordert innerhalb des vereinbarten Zeitraums Korrekturmaßnahmen zu benennen und nachweislich einzuführen. Eine Nachbemusterung ist rechtzeitig vor Ablauf der definierten Begrenzung erforderlich.

Ablehnung: Dies bedeutet, dass die Forderungen nicht erfüllt sind. Eine Serienlieferfreigabe wird nicht erteilt. Eine Neu-/Nachbemusterung ist erforderlich. Der Lieferant muss vor Neuvorstellung von Mustern Korrekturmaßnahmen benennen und nachweisen.

10 Mitgeltende Dokumente

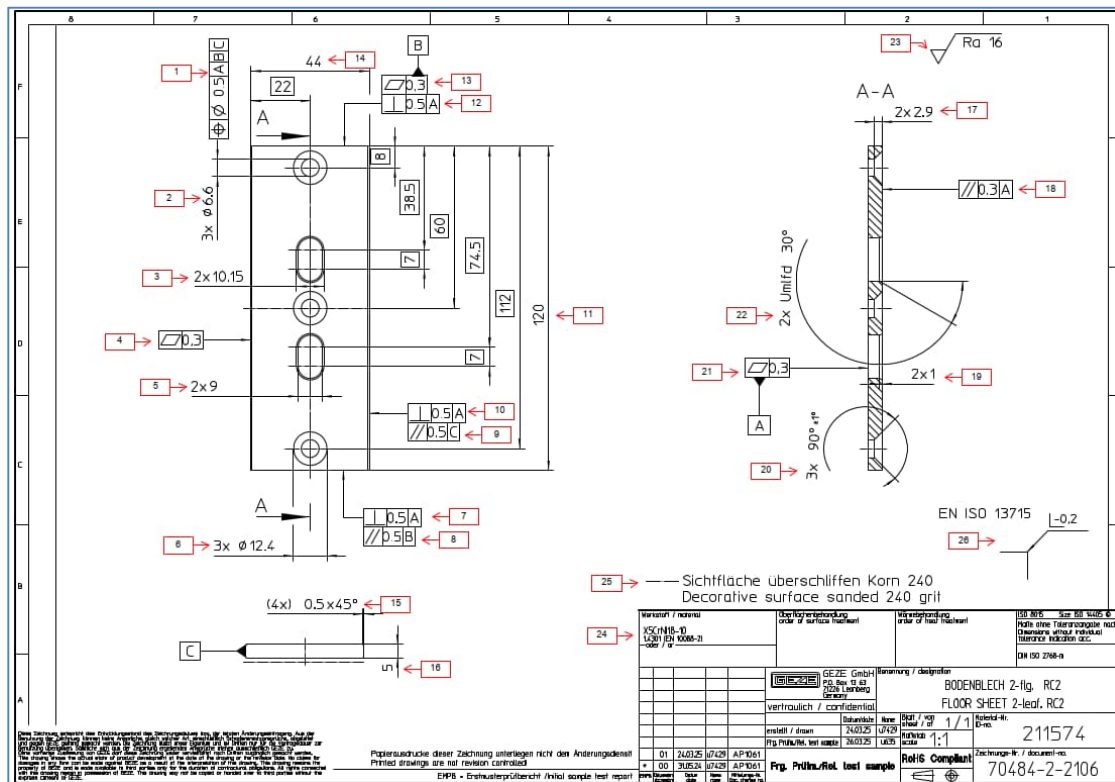
- [Erstmusterprüfbericht](#)
- [Anlieferbedingungen/Verpackungsvorschriften](#)
- [GEZE Einkaufsbedingungen](#)
- [IN_0179 Umgang mit Prüfmerkmalen und Besonderen Merkmalen](#)

11 Impressum

GEZE GmbH
Supplier Quality Management
Reinhold-Vöster-Str. 21-29
7152 Leonberg
info.de@geze.com

Telefon: +49 7152 / 203 – 6984
www.geze.de

Anhang 1 Beispiel einer vollständig gestempelten Zeichnung mit EMPB (Teilausschnitt)



Formblatt

Erstmusterprüfbericht (EMPB)



Produktbezogene Prüfergebnisse

[illegible]